# Qualitätsmerkmale sonderpädagogischer Diagnostik und individueller Bildungsangebote im Förderschwerpunkt Sprache

Markus Stecher, Lena Stather, Romina Rauner & Anna Waidmann

## Einleitung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg 2015 wird die bisherige Pflicht zum Besuch einer Sonderschule abgelöst durch die Feststellung eines vom Lernort unabhängigen **Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**[1] verbunden mit der Festlegung des Förderschwerpunkts (vgl. Schulgesetz für B.-W. 2015 § 5). Dieser Anspruch kann sowohl inklusiv an einer allgemeinen Schule als auch an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) eingelöst werden. Wünschen die Eltern ein inklusives Bildungsangebot, führt das Staatliche Schulamt eine Bildungswegekonferenz durch, um den Eltern ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vorzuschlagen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigen sowie den berührten Schulen, Schulträgern und Kosten- und Leistungsträgern anzustreben. Es wird jedoch kein absolutes Elternwahlrecht in Bezug auf Schulart und Lernort geschaffen.

Es besteht kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, wenn durch subsidiäre sonderpädagogische Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule gefolgt werden kann. In diesem Fall spricht man von einem **Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot** (vgl. Abb. 1).

Im Rahmen der Anspruchsfeststellung ergibt sich sowohl für die Diagnostiker mit Blick auf ihre Empfehlungen als auch für Schulverwaltungsbeamte bei der darauf bezogenen Anspruchsfeststellung und schlussendlich für alle Kollegen bei der Anspruchsaufhebung die Frage nach den relevanten Eckpfeilern, Kriterien oder Anhaltspunkten als deren Entscheidungsgrundlage in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich.

Genauer:

a) Gibt es für sonderpädagogische Diagnostiker Kriterien, die relevant sind, um die Empfehlung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (vgl. Abb. 1) z. B. im Förderschwerpunkt Sprache auszusprechen?
b) Gibt es für Mitarbeiter der Staatlichen Schulämter Eckpfeiler, die darauf hindeuten, dieser Empfehlung zu folgen?
c) Gibt es Anhaltspunkte für Lehrkräfte, die Aufhebung eines bestehenden Anspruchs zu initiieren?

Darüber hinaus stellt sich in der konkreten Arbeit mit den jungen Menschen mit einem solchen Anspruch die mindestens genauso bedeutsame Frage, welche wissenschaftlich fundierten Hinweise für die Ausgestaltung individueller Bildungsangebote im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (vgl. 1.1 & Abb. 2) vorliegen. Und zwar zunächst einmal losgelöst davon, ob der bestehende Anspruch im Rahmen eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) oder inklusiv eingelöst wird.

Die hier formulierten Leitlinien richten sich dementsprechend an alle, die sich in ihrer Praxis oder im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung mit genau diesen Fragestellungen beschäftigen. Übergeordnetes Ziel dieser Leitlinien ist es, Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs- oder Beratungs- und

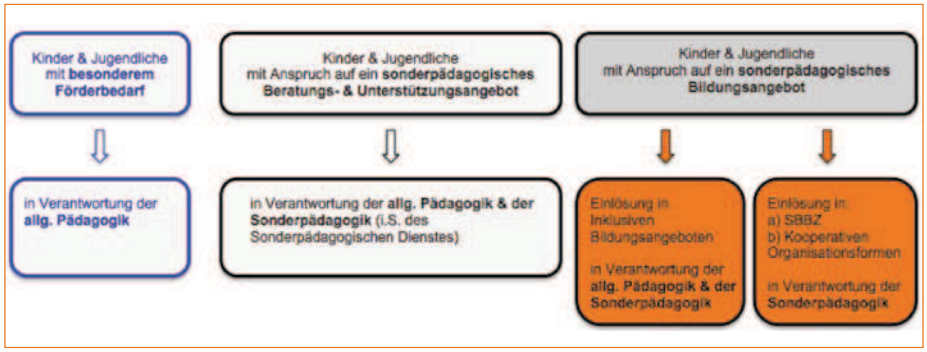


**Abb. 1: Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote § 15 Schulgesetz für B.-W.**

1 Die Abklärung eines sonderpädagogischen Ressourcenanspruchs erfolgt im Rahmen eines Feststellungsverfahrens (sonderpädagogisches Gutachten). Feststellungsverfahren stellen gemeinsam mit der Prozessorientierten Diagnostik die beiden Formen sonderpädagogischer Diagnostik dar.